



Landgericht Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **5 O 897/25**

IM NAMEN DES VOLKES

VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucher-
zentrale Bundesverband e.V.**, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
vertreten durch den Vorstand

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Stefan **Müller**, Finanz- & Versicherungsmakler, August-Bebel-Straße 2 a, 01728 Bannewitz

- Beklagter -

wegen Verstoßes gegen das UWG

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch

Richterin als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Absatz 3 ZPO am 07.08.2025

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen

a) gegenüber Verbrauchern wie in der Anlage K 3 dargestellt, als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO auf der Internetseite <https://finanzmakler-muel-ler.de/> oder Unterseiten dieser Seite sich als Honorar-Finanzberater zu bezeichnen;

und/oder

b) gegenüber Verbrauchern wie in der Anlage K 4 dargestellt, als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO auf der Internetseite <https://finanzmakler-muel-ler.de/> oder Unterseiten dieser Seite mit den Formulierungen „Unabhängig“, „unabhängige Beratung“ oder „Unabhängige Finanzberatung“ zu werben;

und/oder

c) gegenüber Verbrauchern wie in Anlage K 5 und K 6 abgebildet, als Versicherungsmakler mit ausschließlicher Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO eine Beratung zu den Themen Geldanlage, Aktiensparplan, ETF-Sparplan, Immobilie als Kapitalanlage, Anlage in Edelmetalle, Verbraucherdarlehen, Immobiliendarlehen oder Immobilienkauf anzubieten.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 350,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.05.2025 zu bezahlen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der **Einspruch** zulässig.

Der Einspruch ist binnen einer Notfrist von **2 Wochen** bei dem

Landgericht Dresden
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Vor dem Landgericht herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt/ eine Rechtsanwältin wirksam Einspruch einlegen, Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam.

Die Einspruchsschrift muss das Urteil, gegen das sich der Einspruch richtet, bezeichnen und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird. Soll das Urteil nur zu einem Teil angefochten werden, ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Außerdem haben Sie innerhalb der Einspruchsfrist Ihre **Angriffs-** und **Verteidigungsmittel** (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen **Anspruch**, Beweisangebote und Beweiseinreden) durch Ihren Rechtsanwalt/ Ihre Rechtsanwältin mitzuteilen. Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Versäumen Sie diese Frist, besteht die Gefahr, dass Ihnen jegliche Verteidigung abgeschnitten und der Prozess nur auf der Grundlage des gegnerischen Sachvortrages entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn Sie die Verspätung genügend entschuldigen. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf um eine Verlängerung nachgesucht werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn Sie erhebliche Gründe darlegen.

Der Einspruch kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal
https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php
aufgerufen werden.

Richterin